2 Das Inventar

Inhaltsverzeichnis

2.	Das Inventar	2
2.1	Zweck des Inventars	2
2.2	Das Inventar – eine anfechtbare Verfügung?	2
2.3	Die Inventararten im Überblick	2
2.4	Die massgebenden Kriterien für die Wahl des Inventars	2
2.4.1	Ist zumindest eine erbberechtigte Person erbsteuerpflichtig?	3
2.4.2	Betragen die Aktiven gem. unterjähriger Steuerveranlagung weniger als CHF 25'000?	3
2.4.3	Hat das Bezirksgericht ein öffentliches Inventar angeordnet?	3
2.4.4	Hat das Bezirksgericht ein Sicherungsinventar angeordnet?	3
2.4.5	Hat das Bezirksgericht die konkursamtliche Liquidation angeordnet?	3
2.5	Die Inventararten im Einzelnen	4
2.5.1	Das vereinfachte Steuerinventar	4
2.5.2	Das ordentliche Steuerinventar	5
2.5.3	Die inventuramtliche Erklärung	7
2.5.4	Das Sicherungsinventar	8
2.5.5	Das öffentliche Inventar	11
2.5.6	Inventarisierung bei konkursamtlicher Liquidation	14

2. Das Inventar

2.1 Zweck des Inventars

Nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person ist in der Regel ein Inventar aufzunehmen (§ 210 StG, Art. 154 <u>DBG</u>). Dieses dient den folgenden Zwecken:

- Steuerinventar: Grundlage f
 ür die Berechnung der Erbschafts- und Schenkungssteuern
- Erbschaftsinventar: Sicherungsmassnahme im Erbrecht

2.2 Das Inventar – eine anfechtbare Verfügung?

Das Inventar soll insbesondere das am Todestag vorhandene Vermögen möglichst rasch festhalten. Es hat jedoch keinen Verfügungscharakter. Das bedeutet, dass die Feststellungen im Inventar für die spätere Erbschaftssteuerveranlagung rechtlich nicht verbindlich sind, und zwar selbst dann nicht, wenn die erbberechtigten Personen dem Inventar zugestimmt haben. Die Inventaraufnahme ist also eine reine Sachverhaltsaufnahme, nicht aber eine Verfügung, die mit einem Rechtsmittel gerügt werden kann. Die Steuerbehörden können auch abweichende Verfügungen erlassen, ohne dass das Inventar deswegen geändert werden muss.

2.3 Die Inventararten im Überblick

Es kann nach 6 verschiedenen Möglichkeiten inventarisiert werden:

Steuerinventare

- vereinfachtes Steuerinventar (nicht pflichtiger Fall)
- ordentliches Steuerinventar (pflichtiger Fall)

Erbschaftsinventare

- öffentliches Inventar
- Sicherungsinventar

Übrige

- Inventuramtliche Erklärung
- Konkursamtliche Liquidation

2.4 Die massgebenden Kriterien für die Wahl des Inventars

Die falsche Wahl der Inventarart kann weitreichende Konsequenzen haben. Wird beispielsweise anstatt eines vereinfachten Steuerinventars ein ordentliches Steuerinventar (mit Veranlagung) ausgefertigt, so bedeutet dies einen unnötigen zusätzlichen Zeitaufwand von unter Umständen mehreren Stunden. Weitaus verhängnisvoller ist jedoch die umgekehrte Situation, also die Ausfertigung eines vereinfachten Steuerinventars anstelle eines ordentlichen Steuerinventars mit Erbsteuerveranlagung. Da die Wahl der Inventarart in der Verantwortung der Inventurämter liegt und das Kantonale Steueramt eine nur sehr beschränkte Kontrollfunktion ausübt, muss damit gerechnet werden, dass in letzteren Fällen Steuersubstrat verloren geht.

2.4.1 Ist zumindest eine erbberechtigte Person erbsteuerpflichtig?

2.4.1.1 Erbberechtigung

Grundsätzlich sind die gesetzlichen Erbinnen und Erben erbberechtigt (Art. 457 ff ZGB). Durch letztwillige Verfügung können jedoch gesetzliche Erbinnen und Erben ausgeschlossen und/oder zusätzliche Personen als Erbinnen und Erben eingesetzt werden. Dabei gilt es, die testierten Legate beziehungsweise Vermächtnisse zu beachten; Legätarinnen und Legatäre beziehungsweise Vermächtnisnehmerinnen und Vermächtnisnehmer gelten nicht als erbberechtigt und zählen somit nicht zum Kreis der Erbberechtigten. Der Kreis der Erbberechtigten ist somit anhand des Verzeichnisses über die gesetzlichen Erbinnen und Erben und der Bestimmungen in den letztwilligen Verfügungen zu definieren. Anschliessend ist zu prüfen, ob zumindest eine der erbberechtigten Personen erbsteuerpflichtig ist:

2.4.1.2 Erbsteuerpflicht

Die Erbsteuerpflicht trifft sämtliche natürlichen und juristischen Personen mit Ausnahme

- der Ehepartner,
- der eingetragenen Partner,
- der Nachkommen (Kinder, Enkel, Urenkel, ...),
- der Eltern,
- der steuerbefreiten juristischen Personen (als "gemeinnützige Institutionen" bezeichnet).

Vergleiche hierzu §§ 13, 14 und 142 Abs. 3 StG)

2.4.2 Betragen die Aktiven gemäss unterjähriger Steuerveranlagung weniger als CHF 25'000 Franken?

Massgebend ist nicht wie häufig angenommen das Reinvermögen, also Aktiven abzüglich Passiven, sondern lediglich die Aktiven gemäss unterjähriger Steuerveranlagung. Betragen diese tatsächlich weniger als CHF 25'000, so werden sie durch Verrechnung mit dem Pauschalabzug von CHF 25'000 neutralisiert und es liegt eine offensichtliche Vermögenslosigkeit vor.

2.4.3 Hat das Bezirksgericht ein öffentliches Inventar angeordnet?

2.4.4 Hat das Bezirksgericht ein Sicherungsinventar angeordnet?

2.4.5 Hat das Bezirksgericht die konkursamtliche Liquidation angeordnet?

Eine Checkliste für die Wahl der richtigen Inventarart ist als Anhang zu diesem Dokument publiziert.

2.5 Die Inventararten im Einzelnen

2.5.1 Das vereinfachte Steuerinventar

2.5.1.1 Inhalt

Bei der vereinfachten Inventarisierung wird die unterjährige Steuererklärung zum Steuerinventar erklärt. Wurde keine unterjährige Steuererklärung einverlangt, kann auf die Angaben der vorliegenden ordentlichen Steuererklärung abgestellt werden (vgl. Register 1 "Inventarisationsverfahren", Ziffer 1.3.13.1).

2.5.1.2 Ausfertigung

Auf einem über die Applikation IVAR beziehungsweise mittels gemeindeeigener Lösung zu erstellenden Deckblatt (vgl. Anhang) wird festgestellt, dass die einzelnen Erbteile nicht steuerpflichtig sind. Das Deckblatt ist vom Inventuramt, nicht aber vom Kantonalen Steueramt, zu unterzeichnen, da es sich dabei lediglich um eine Mitteilung und nicht um eine Verfügung handelt. Mit Unterzeichnung der massgebenden Steuererklärung haben die Erbinnen und Erben die Richtigkeit und Vollständigkeit derselben bereits bestätigt. Die erbenseitige Unterzeichnung des vereinfachten Inventars erübrigt sich deshalb. Sind nicht ausschliesslich sämtliche auf dem Erbenverzeichnis aufgeführten Personen (gesetzliche Erbinnen und Erben) erb- oder legatsberechtigt, ist mittels Applikation IVAR ein Beiblatt zu erstellen, worauf sämtliche erb- oder legatsberechtigten Personen aufzuführen sind. Die Inventarisierung kann ebenfalls mittels vereinfachten Inventars erfolgen, wenn neben den erbsteuerfreien Erbteilen steuerpflichtige Legate, Direktansprüche, Vorempfänge und/oder Schenkungen vorliegen. Diese sind mittels separaten Veranlagungen zu besteuern.

2.5.1.3 Bestandteile des vereinfachten Steuerinventars

Folgende Dokumente bilden das vereinfachte Steuerinventar:

- Deckblatt (gegebenenfalls mit Beiblatt)
- Verzeichnis der gesetzlichen Erben
- letzte Seite der massgebenden Steuererklärung (Vermögen)
- Wertschriftenverzeichnis (sofern Wertschriften vorhanden)
- Liegenschaftenverzeichnis (sofern Liegenschaften vorhanden)
- Schuldenverzeichnis (sofern Schulden vorhanden)
- vom Bezirksgerichtspräsidium nicht eröffnete Eheverträge (eher selten)
- Versicherungspolicen und zugehörige Auszahlungsbelege

Der Entscheid, ob die den Berechtigten vom Bezirksgerichtspräsidium bereits eröffneten Erbverträge und Testamente Bestandteil des Inventars bilden, liegt im Ermessen der Inventurbehörde.

2.5.1.4 Zustellung (gemäss § 6 VNI)

Das Inventar ist gleichzeitig folgenden Personen zuzustellen:

- den Erbberechtigten
- den nicht erbberechtigten, aber pflichtteilsgeschützten Personen
- sofern minderjährige Kinder vorhanden sind
 - o betreut durch Berufsbeistand: Zustellung an den KESD
 - o betreut durch einen privaten Beistand: Zustellung an die KESB (Familiengericht)

- der willensvollstreckenden Person
- dem Gemeindesteueramt am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person In der Praxis erfolgt die Zustellung jedoch häufig nicht an die einzelnen Erbinnen und Erben, sondern lediglich an die willensvollstreckende beziehungsweise die mit der Erbschaftsliquidation betraute Person.

Anschliessend erfolgt die Zustellung:

- an das Kantonale Steueramt
 - Informationskopie des Deckblatts gegebenenfalls inkl. Beiblatt (um unnötige Postsendungen zu vermeiden, können die gesammelten Fälle periodisch, mindestens aber einmal pro Monat, sofern erledigte Fälle vorhanden, zugestellt werden)
 - Sofern die verstorbene Person in einem anderen Kanton (nicht Ausland) Liegenschaften besass, sind zusätzlich das Erbenverzeichnis und aus der unterjährigen Steuererklärung Kopien der ersten Seite (Personalien), der Rückseite (Vermögensübersicht) und des Liegenschaftenverzeichnisses beizubringen. Das Kantonale Steueramt wird die notwendigen Steuermeldungen an die betroffenen Kantone vornehmen.

Verlangen die Erbberechtigten eine anfechtbare Feststellungsverfügung, so hat die Inventurbehörde das entsprechende Gesuch samt den relevanten Akten dem Kantonalen Steueramt, Rechtsdienst, Bereich Erbschafts- und Schenkungssteuern, zuzustellen. Die Ausfertigung der anfechtbaren Verfügung obliegt dem Kantonalen Steueramt, die Eröffnung erfolgt durch die Inventurbehörde.

2.5.2 Das ordentliche Steuerinventar

Sind einzig Legate, Direktansprüche, Vorempfänge und/oder Schenkungen steuerpflichtig, ist in der Regel ein vereinfachtes Inventar zu erstellen.

2.5.2.1 Inhalt

In das ordentliche Steuerinventar sind alle Vermögensgegenstände ohne Rücksicht auf ihre örtliche Lage sowie alle Schulden der verstorbenen Person und des mit ihr in ungetrennter Ehe lebenden Eheteils aufzunehmen (§ 211 StG in Verbindung mit § 1 VNI). Hat die verstorbene Person minderjährige Kinder in der Steuerpflicht vertreten, so sind deren Vermögensgegenstände in der Spalte "Dritte" auszuweisen. Weitere, auf der unterjährigen Steuererklärung nicht enthaltene Informationen sind auf anderem Wege (zum Beispiel Befragung, Schriftverkehr) zu beschaffen, sofern diese nicht mittels Pauschalen abgedeckt werden. Dies betrifft insbesondere die diversen Guthaben, die laufenden Schulden sowie die Todesfall- und Erbgangskosten, sofern diese nicht mit den entsprechenden Pauschalen aufgeführt werden (vgl. Ziffer 4.1 RI). Die Bewertung der Bilanzpositionen richtet sich nach den Vorschriften über die Vermögenssteuern (§ 145 Abs. 1 StG in Verbindung mit §§ 46 ff. StG).

War die verstorbene Person verheiratet, so sind die güterrechtlichen Verhältnisse abzuklären. Insbesondere ist der überlebende Eheteil zur Eingabe der Eigengüter aufzufordern. Ausser beim Güterstand "Gütertrennung" ist folglich das gesamte Vermögen der Ehegatten im Inventar auszuweisen. Lebten die Ehegatten unter dem Güterstand der Gütertrennung, so sind im Inventar lediglich die Vermögensbestandteile der verstorbenen Person aufzuführen.

Die Inventurbehörde hat ferner Tatsachen festzustellen und im Inventar vorzumerken, die für die ordentliche Steuerveranlagung (Einkommen und Vermögen) Dritter (zum Beispiel Versicherungsleistungen, Besoldungsnachgenuss) oder für die Festsetzung der Erbschafts- und Schenkungssteuern (zum Beispiel Direktansprüche aus Lebensversicherungen) von Bedeutung sein können (§ 211 Abs. 2 StG). Diese Feststellungen sind im Steuerinventar unter der Rubrik "Einkommenssteuerwirksame Zuwendungen" beziehungsweise unter der Rubrik "erbschafts- und schenkungssteuerwirksame Zuwendungen" auszuweisen.

Für die Aufnahme von Forderungen und Schulden, welche sich aus öffentlichen Büchern ergeben, ist die Inventurbehörde selbst verantwortlich (Art. 583 ZGB).

2.5.2.2 Ausfertigung

Das ordentliche Steuerinventar wird über die Applikation IVAR oder mittels gemeindeeigener Lösung erstellt. Es ist sowohl vom Inventuramt als auch von den Erbberechtigten zu unterzeichnen (§ 5 Abs. 1 VNI). In der Praxis wird jedoch häufig die Unterzeichnung durch eine erbberechtigte Person oder die willensvollstreckende Person akzeptiert.

2.5.2.3 Bestandteile des ordentlichen Steuerinventars

Das ordentliche Steuerinventar setzt sich aus den in der Applikation IVAR aktivierten Tabellen zusammen. Als Anhang sind die vom Bezirksgerichtspräsidium nicht eröffneten Eheverträge beizufügen.

Der Entscheid, ob die den Berechtigten vom Bezirksgerichtspräsidium bereits eröffneten Erbverträge und Testamente sowie die bereits eröffneten Eheverträge Bestandteil des Inventars bilden, liegt im Ermessen der Inventurbehörde.

2.5.2.4 Veranlagung

Unabhängig davon, ob der Nachlass überschuldet ist oder ob Erbschaftssteuern resultieren, ist mittels Applikation IVAR beziehungsweise gemeindeeigener Lösung eine Veranlagung auszufertigen. Diese ist bei Unsicherheit über die effektive Verteilung des erbsteuerrechtlichen Reinvermögens von Erbenseite oder von der willensvollstreckenden Person zu unterzeichnen.

2.5.2.5 Zustellung (gemäss § 6 VNI)

Vorab bei Bedarf zur Vorprüfung

an das Kantonale Steueramt

Anschliessend zur Unterzeichnung

 an eine Kontaktperson aus dem Kreis der Erbberechtigten beziehungsweise an die willensvollstreckende Person beziehungsweise an eine von den Erbinnen und Erben zur Vertretung bevollmächtigte Person

Anschliessend zur Kontrolle

- an das Kantonale Steueramt, und zwar mit folgenden Dokumenten
 - Inventar (1-fach)
 - Veranlagungsvorschlag (2-fach; zumindest 1 Expl. zwingend auf weissem Papier)
 - letzte Steuererklärung (in der Regel unterjährige Steuererklärung

- Steuerveranlagung zur letzten Steuererklärung mit geprüftem Wertschriftenverzeichnis
- weitere Belege zu sämtlichen aufgeführten Aktiv- und Passivposten (wobei die Rechnungen bzw. Gutschriften unter Umständen nicht ausreichen, da daraus das Zahlungs- bzw. Vergütungsdatum nicht hervorgeht. Diesbezüglich liefert ein Bankkontoauszug ab Todestag oder das Postquittungsbüchlein wertvolle Hinweise)
- Ehe- und Erbverträge, Testamente
- Versicherungspolicen und Auszahlungsbelege
- Kontoauszug "Abrechnung für Erbschaftssteuer" (STAG, Report 325, Code 4; beim Gemeindesteueramt verlangen); vgl. auch Register 4 "Bewertungsgrundsätze", Ziffern 4.2.2.1 bzw. 4.3.2.1
- Inventar und Erbschaftssteuerveranlagung des vorverstorbenen Eheteils

Nach Rückerhalt gleichzeitige Zustellung

- an die Erbberechtigten
- an die nicht erbberechtigten, aber pflichtteilsgeschützten Personen
- sofern minderjährige Kinder vorhanden sind
 - o betreut durch Berufsbeistand: Zustellung an den KESD
 - o betreut durch einen privaten Beistand: Zustellung an die KESB (Familiengericht)
- an die willensvollstreckende Person
- an das Gemeindesteueramt am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person

Den obgenannten Adressaten ist sowohl ein ordentliches Steuerinventar als auch eine Erbschaftssteuerveranlagung zuzustellen. In der Praxis erfolgt die Zustellung häufig nicht an die einzelnen Erbinnen und Erben, sondern nur an die willensvollstreckende beziehungsweise mit der Erbschaftsliquidation betraute Person.

2.5.3 Die inventuramtliche Erklärung

In Fällen von offenkundiger Vermögenslosigkeit kann eine inventuramtliche Erklärung erstellt werden. Die Vermögenslosigkeit ist offenkundig, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es sind weder Aktiven noch Passiven vorhanden oder
- es sind nur Passiven vorhanden oder
- die Aktiven gemäss unterjähriger Steuerveranlagung sind kleiner als CHF 25'000.

Hingegen liegt keine offenkundige Vermögenslosigkeit vor, wenn zum Beispiel Aktiven von 100'000 Franken Passiven von 200'000 Franken gegenüberstehen.

2.5.3.1 Inhalt / Ausfertigung

Auf der inventuramtlichen Erklärung wird die offenkundige Vermögenslosigkeit festgehalten. Sie wird in der Regel nur durch die Inventurbehörde unterzeichnet. Die Ausfertigung erfolgt über die Applikation IVAR beziehungsweise mittels gemeindeeigener Lösung.

2.5.3.2 Zustellung (gemäss § 6 VNI)

Die inventuramtliche Erklärung ist gleichzeitig folgenden Personen zuzustellen:

- den Erbberechtigten
- den nicht erbberechtigten, aber pflichtteilsgeschützten Personen
- sofern minderjährige Kinder vorhanden sind
 - o betreut durch Berufsbeistand: Zustellung an den KESD
 - o betreut durch einen privaten Beistand: Zustellung an die KESB (Familiengericht)
- der willensvollstreckenden Person
- dem Gemeindesteueramt am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person

In der Praxis erfolgt die Zustellung jedoch häufig nicht an die einzelnen Erbinnen und Erben, sondern lediglich an die willensvollstreckende beziehungsweise mit der Erbschaftsliquidation betraute Person.

Anschliessend erfolgt die Zustellung:

- an das Kantonale Steueramt
 - Informationskopie der inventuramtlichen Erklärung sowie eine Kopie der letzten Steuerveranlagung (in der Regel der unterjährigen Steuerveranlagung; um unnötige Postsendungen zu vermeiden, können die gesammelten inventuramtlichen Erklärungen periodisch, mindestens aber einmal pro Monat, sofern erledigte Fälle vorhanden, zugestellt werden)
 - Sofern die verstorbene Person in einem anderen Kanton (nicht Ausland) Liegenschaften besass, sind zusätzlich das Erbenverzeichnis und aus der unterjährigen Steuererklärung Kopien der ersten Seite (Personalien), der Rückseite (Vermögensübersicht) und des Liegenschaftenverzeichnisses beizubringen. Das Kantonale Steueramt wird die notwendigen Steuermeldungen an die betroffenen Kantone vornehmen.

2.5.4 Das Sicherungsinventar

Die Aufnahme eines Sicherungsinventars wird in folgenden Fällen ausschliesslich vom Bezirksgerichtspräsidium angeordnet:

- bei einer Nacherbeneinsetzung (Art. 490 ZGB)
- wenn eine minderjährige erbberechtigte Person unter Vormundschaft steht oder zu stellen ist (Art. 553 Abs. 1 Ziffer 1 ZGB)
- wenn eine erbberechtigte Person dauernd und ohne Vertretung abwesend ist (Art. 553 Abs. 1 Ziffer 2 ZGB)
- wenn eine erbberechtigte Person oder die Erwachsenenschutzbehörde (Familiengericht) es verlangt (Art. 553 Abs. 1 Ziffer 3 ZGB)
- wenn ein volljähriger Erbe unter umfassender Beistandschaft steht oder zu stellen ist (Art. 553 Abs. 1 Ziffer 4 ZGB)

Das Bezirksgerichtspräsidium ist gegebenenfalls auf das Vorliegen einer der obgenannten Gründe aufmerksam zu machen. Das Sicherungsinventar wird vom Bezirksgerichtspräsidium in seiner Funktion als kantonale Erbschaftsbehörde genehmigt und hat deshalb bei einer erbrechtlichen Auseinandersetzung gegenüber dem Steuerinventar übergeordnete Bedeutung.

2.5.4.1 Inhalt

Das Steuerinventar wird gleichzeitig als Sicherungsinventar verwendet (§ 13 VNI). Bezüglich des Inhalts des Sicherungsinventars wird somit auf die Ausführungen über den Inhalt des ordentlichen Inventars verwiesen (Ziffer 2.5.2.1). Im Weiteren enthält das Deckblatt das Datum der Anordnung durch das Bezirksgerichtspräsidium. Ohne gegenteilige Anweisung durch das zuständige Bezirksgerichtspräsidium enthält das Sicherungsinventar somit die im ordentlichen Steuerinventar gegebenenfalls aufgeführten Pauschalen für die diversen Guthaben, die laufenden Schulden sowie die Todesfall- und Erbgangskosten (vgl. Ziffer 4.1 RI).

Fragen bezüglich Sicherungsinventare sind nicht an das Kantonale Steueramt, sondern an das anordnende und genehmigende Bezirksgerichtspräsidium zu richten.

2.5.4.2 Ausfertigung

Das Sicherungsinventar wird über die Applikation IVAR beziehungsweise mittels gemeindeeigener Lösung erstellt. Es ist sowohl vom Inventuramt als auch von den Erbberechtigten zu unterzeichnen (§ 5 Abs. 1 VNI). In der Praxis wird jedoch häufig die Unterzeichnung durch eine erbberechtigte Person oder durch die willensvollstreckende Person akzeptiert. Für die Ausfertigung des Sicherungsinventars wird eine Sicherungsgebühr (Gebühr über die Sicherung der Hinterlassenschaft) erhoben, welche in die Gemeindekasse fliesst (vgl. § 2 GGebD).

2.5.4.3 Bestandteile des Sicherungsinventars

Das Sicherungsinventar setzt sich aus den in der Applikation IVAR aktivierten Tabellen zusammen. Als Anhang sind die vom Bezirksgerichtspräsidium nicht eröffneten Eheverträge beizufügen.

Der Entscheid, ob die den Berechtigten vom Bezirksgerichtspräsidium bereits eröffneten Erbverträge und Testamente sowie die bereits eröffneten Eheverträge Bestandteil des Inventars bilden, liegt im Ermessen der Inventurbehörde.

2.5.4.4 Mitteilung / Veranlagung

Mitteilung

Sofern lediglich von der Erbschaftssteuer befreite erbberechtigte Personen vorhanden sind (gemäss §§ 13, 14 und 142 StG), also ohne entsprechende Anordnung des Bezirksgerichtspräsidiums ein vereinfachtes Inventar hätte ausgefertigt werden können, ist keine Nuller-Veranlagung, sondern ein Mitteilungsblatt (vgl. Anhang) auszustellen. Auf dem Mitteilungsblatt wird – ähnlich dem Deckblatt zum vereinfachten Steuerinventar – festgehalten, dass auf den einzelnen Erbteilen keine Erbschaftssteuern geschuldet sind.

Veranlagung

Sofern zumindest eine erbberechtigte Person erbschaftssteuerpflichtig ist und die Bedingungen für die Ausfertigung einer Inventuramtlichen Erklärung nicht erfüllt sind, so ist unabhängig davon, ob der Nachlass überschuldet ist, eine Erbschaftssteuerveranlagung auszufertigen. Diese ist bei Unsicherheit über die effektive Verteilung des erbsteuerrechtlichen Reinvermögens von Erbenseite oder von der willensvollstreckenden Person zu unterzeichnen.

2.5.4.5 Zustellung

Zur Unterzeichnung

 an eine Kontaktperson aus dem Kreis der Erbberechtigten beziehungsweise an die willensvollstreckende Person beziehungsweise an eine von den Erbinnen und Erben zur Vertretung bevollmächtigte Person

Anschliessend zur Kontrolle (nur wenn steuerpflichtige Erben vorhanden sind, vgl. Ziffer 2.5.4.4)

- an das Kantonale Steueramt
 - Sicherungsinventar (1-fach)
 - Veranlagungsvorschlag (2-fach; zumindest 1 Expl. zwingend auf weissem Papier)
 - letzte Steuererklärung (in der Regel unterjährige Steuererklärung)
 - Steuerveranlagung zur letzten Steuererklärung mit geprüftem Wertschriftenverzeichnis
 - weitere Belege zu sämtlichen Aktiv- und Passivposten (wobei die Rechnungen bzw. Gutschriften unter Umständen nicht ausreichen, da daraus das Zahlungs- bzw. Vergütungsdatum nicht hervorgeht. Diesbezüglich liefert ein Bankkontoauszug ab Todestag oder das Postquittungsbüchlein wertvolle Hinweise)
 - Ehe- und Erbverträge, Testamente
 - Versicherungspolicen und Auszahlungsbelege
 - Kontoauszug "Abrechnung für Erbschaftssteuer" (STAG, Report 325, Code 4; beim Gemeindesteueramt verlangen); vgl. auch Register 4 "Bewertungsgrundsätze", Ziffern 4.2.2.1 bzw. 4.3.2.1
 - Inventar und Erbschaftssteuerveranlagung des vorverstorbenen Eheteils.

Alternativ dazu ist dem Kantonalen Steueramt bei Fehlen von erbsteuerpflichtigen erbberechtigten Personen lediglich das unterzeichnete Mitteilungsblatt (vgl. Ziffer 2.5.4.4) zuzustellen.

Nach Rückerhalt Zustellung

- an das Bezirksgerichtspräsidium
 - Sicherungsinventar im Original
 - gegebenenfalls Inventarkopie für das Inventuramt (mit Gericht absprechen; Gericht bringt in diesen Fällen Genehmigungsvermerk an; vgl. § 16 Abs. 3 VNI)
 - Inventarkopien für die Nacherbinnen und Nacherben, den KESD bzw. die KESB oder die Gesuch stellenden Erbinnen und Erben (je nach Grund für die Aufnahme des Sicherungsinventars; vgl. § 16 Abs. 2 VNI)
 - gegebenenfalls Belege

Entgegen dem Wortlaut von § 16 Abs. 2 VNI stellen einige Bezirksgerichtspräsidien sinnvollerweise auch den übrigen Erbberechtigten, den nicht erbberechtigten aber pflichtteilsgeschützten Personen und gegebenenfalls der willensvollstreckenden beziehungsweise der mit der Erbschaftsliquidation betrauten Person Inventarkopien zu. Aus den gesetzlichen Grundlagen geht nicht hervor, ob dem Bezirksgerichtspräsidium mit dem Sicherungsinventar auch die zugehörigen Belege eingereicht werden müssen. Auch diesbezüglich üben die Bezirksgerichtspräsidien eine unterschiedliche Praxis aus. Das Vorgehen ist deshalb mit dem zuständigen Bezirksgerichtspräsidium abzusprechen.

Nach Genehmigung durch das Bezirksgerichtspräsidium (Zustellung durch die Inventurbehörde)

an die Erbberechtigten

- Sicherungsinventar (soweit nicht vom Bezirksgerichtspräsidium zugestellt)
- Veranlagung der Erbschaftssteuer bzw. Mitteilungsblatt
- an die nicht erbberechtigten, aber pflichtteilsgeschützten Personen
 - Sicherungsinventar (soweit nicht vom Bezirksgerichtspräsidium zugestellt)
- an den KESD bzw. die KESB
 - Sicherungsinventar (soweit nicht vom Bezirksgerichtspräsidium zugestellt)
 - Veranlagung der Erbschaftssteuer bzw. Mitteilungsblatt
- an die willensvollstreckende Person
 - Sicherungsinventar (soweit nicht vom Bezirksgerichtspräsidium zugestellt)
 - Veranlagung der Erbschaftssteuer
- an das Gemeindesteueramt am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person
 - Sicherungsinventar
 - Veranlagung der Erbschaftssteuer

In der Praxis erfolgt insbesondere die Zustellung der Veranlagung häufig nicht an die einzelnen Erbinnen und Erben, sondern nur an die willensvollstreckende beziehungsweise mit der Erbschaftsliquidation betraute Person.

2.5.5 Das öffentliche Inventar

Die Aufnahme eines öffentlichen Inventars wird in folgenden Fällen ausschliesslich vom Bezirksgerichtspräsidium angeordnet:

- auf Verlangen einer erbberechtigten Person (Art. 580 ZGB)
- wenn die amtliche Liquidation der Erbschaft verlangt wird (Art. 593 ff. ZGB; die amtliche Liquidation ist nicht zu verwechseln mit der konkursamtlichen Liquidation zufolge Ausschlagung).

Das öffentliche Inventar wird vom Bezirksgerichtspräsidium in seiner Funktion als kantonale Erbschaftsbehörde genehmigt und hat deshalb bei einer erbrechtlichen Auseinandersetzung gegenüber dem Steuerinventar übergeordnete Bedeutung.

2.5.5.1 Rechnungsruf

Das Bezirksgerichtspräsidium ordnet im Zusammenhang mit öffentlichen Inventaren immer einen Rechnungsruf an. Dabei werden die Gläubigerinnen beziehungsweise die Gläubiger sowie die Schuldnerinnen beziehungsweise Schuldner mittels dreimaliger Publikation im Amtsblatt aufgefordert, ihre Forderungen und Verpflichtungen dem zuständigen Inventuramt einzureichen.

2.5.5.2 Inhalt

Gemäss § 13 VNI wird das Steuerinventar gleichzeitig als öffentliches Inventar verwendet. In der Praxis hat sich dies allerdings als wenig tauglich erwiesen. Die Applikation "IVAR" (ab Version 2.40 unterstützt deshalb die Ausfertigung des öffentlichen Inventars (mit speziellem Deckblatt, ohne Pauschalen, mit vorgegebener Gliederung der Passiven), welches ggf. bereinigt als ordentliches Steuerinventar verwendet werden kann. Im Übrigen wird bezüglich des Inhalts des öffentlichen Inventars auf die Ausführungen unter Ziffer 2.5.2.1 verwiesen.

Fragen bezüglich öffentliche Inventare sind nicht an das Kantonale Steueramt, sondern an das anordnende und genehmigende Bezirksgerichtspräsidium zu richten.

2.5.5.3 Ausfertigung

Das öffentliche Inventar wird über die Applikation IVAR beziehungsweise mittels gemeindeeigener Lösung erstellt und ist vom Inventuramt zu unterzeichnen. Es ist sowohl vom Inventuramt als auch von den Erbberechtigten zu unterzeichnen (§ 5 Abs. 1 VNI). In der Praxis wird jedoch häufig die Unterzeichnung durch eine erbberechtigte Person oder durch die willensvollstreckende Person akzeptiert.

2.5.5.4 Bestandteile des öffentlichen Inventars

Das öffentliche Inventar setzt sich aus den in der Applikation IVAR aktivierten Tabellen zusammen. Als Anhang sind die vom Bezirksgerichtspräsidium nicht eröffneten Eheverträge beizufügen.

Der Entscheid, ob die den Berechtigten vom Bezirksgerichtspräsidium bereits eröffneten Erbverträge und Testamente sowie die bereits eröffneten Eheverträge Bestandteil des Inventars bilden, liegt im Ermessen der Inventurbehörde.

2.5.5.5 Mitteilung / Veranlagung

Mitteilung

Sofern lediglich von der Erbschaftssteuer befreite erbberechtigte Personen vorhanden sind (gemäss §§ 13, 14 und 142 StG), also ohne entsprechende Anordnung des Bezirksgerichtspräsidiums ein vereinfachtes Inventar hätte ausgefertigt werden können, ist keine Nuller-Veranlagung, sondern ein Mitteilungsblatt (vgl. Anhang) auszustellen. Auf dem Mitteilungsblatt wird – ähnlich dem Deckblatt zum vereinfachten Steuerinventar – festgehalten, dass auf den einzelnen Erbteilen keine Erbschaftssteuern geschuldet sind.

Veranlagung

Sofern zumindest eine erbberechtigte Person erbschaftssteuerpflichtig ist und die Bedingungen für die Ausfertigung einer Inventuramtlichen Erklärung nicht erfüllt sind, so ist unabhängig davon, ob der Nachlass überschuldet ist, eine Erbschaftssteuerveranlagung auszufertigen. Diese ist bei Unsicherheit über die effektive Verteilung des erbsteuerrechtlichen Reinvermögens von Erbenseite oder von der willensvollstreckenden Person zu unterzeichnen.

2.5.5.6 Zustellung

Zur Unterzeichnung

 an eine Kontaktperson aus dem Kreis der Erbberechtigten beziehungsweise an die willensvollstreckende Person beziehungsweise an eine von den Erbinnen und Erben zur Vertretung bevollmächtigte Person

Anschliessend zur Kontrolle (nur wenn steuerpflichtige Erben vorhanden sind, vgl. Ziffer 2.5.5.5)

- an das Kantonale Steueramt
 - öffentliches Inventar (1-fach)
 - Veranlagungsvorschlag (2-fach; zumindest 1 Expl. zwingend auf weissem Papier)
 - letzte Steuererklärung (in der Regel unterjährige Steuererklärung)
 - Steuerveranlagung zur letzten Steuererklärung mit geprüftem Wertschriftenverzeichnis

- weitere Belege zu sämtlichen Aktiv- und Passivposten (wobei die Rechnungen bzw. Gutschriften u.U. nicht ausreichen, da daraus das Zahlungs- bzw. Vergütungsdatum nicht hervorgeht. Diesbezüglich liefert ein Bankkontoauszug ab Todestag oder das Postquittungsbüchlein wertvolle Hinweise)
- Ehe- und Erbverträge, Testamente
- Versicherungspolicen und Auszahlungsbelege
- Kontoauszug "Abrechnung für Erbschaftssteuer" (STAG, Report 325, Code 4; beim Gemeindesteueramt verlangen); vgl. auch Register 4 "Bewertungsgrundsätze", Ziffern 4.2.2.1 bzw. 4.3.2.1
- Inventar und Erbschaftssteuerveranlagung des vorverstorbenen Eheteils.

Alternativ dazu ist dem Kantonalen Steueramt bei Fehlen von erbsteuerpflichtigen erbberechtigten Personen lediglich das unterzeichnete Mitteilungsblatt (vgl. Ziffer 2.5.5.5) zuzustellen.

Nach Rückerhalt Zustellung

- an das Bezirksgerichtspräsidium
 - öffentliches Inventar im Original mit Eingaben im Rechnungsruf (nummeriert)
 - gegebenenfalls Inventarkopie für das Inventuramt (mit Gericht absprechen; Gericht bringt in diesen Fällen Genehmigungsvermerk an; vgl. § 16 Abs. 3 VNI)
 - Inventarkopien für die Erbberechtigten
 - Inventarkopien für den KESD bzw. die KESB, sofern minderjährige Kinder oder unter vormundschaftlicher Massnahme stehende Erbberechtigte vorhanden sind
 - Inventarkopie f
 ür die willensvollstreckende Person.

Entgegen dem Wortlaut von § 16 Abs. 1 VNI stellen einige Bezirksgerichtpräsidien sinnvollerweise auch den nicht erbberechtigten, aber pflichtteilsgeschützten Personen Inventarkopien zu. Das Vorgehen ist deshalb mit dem zuständigen Bezirksgerichtpräsidium abzusprechen.

Nach Genehmigung durch das Bezirksgerichtspräsidium (Zustellung durch die Inventurbehörde)

- an die Erbberechtigten
 - Veranlagung der Erbschaftssteuer bzw. Mitteilungsblatt
- an die nicht erbberechtigten, aber pflichtteilsgeschützten Personen
 - öffentliches Inventar (soweit nicht vom Bezirksgerichtspräsidium zugestellt)
- an den KESD bzw. die KESB
 - Veranlagung der Erbschaftssteuer bzw. Mitteilungsblatt, sofern minderjährige Kinder oder unter vormundschaftlicher Massnahme stehende Erbberechtigte vorhanden sind
- an die willensvollstreckende Person
 - Veranlagung der Erbschaftssteuer bzw. Mitteilungsblatt
- an das Gemeindesteueramt am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person
 - öffentliches Inventar
 - Veranlagung der Erbschaftssteuer bzw. Mitteilungsblatt

In der Praxis erfolgt insbesondere die Zustellung der Veranlagung häufig nicht an die einzelnen Erbinnen und Erben, sondern nur an die willensvollstreckende beziehungsweise die mit der Erbschaftsliquidation betraute Person.

2.5.6 Inventarisierung bei konkursamtlicher Liquidation

Erfolgt durch das Bezirksgerichtspräsidium die Anordnung einer konkursamtlichen Liquidation, so entfällt aus steuerlicher Sicht in der Regel die Notwendigkeit eines Inventars beziehungsweise einer Veranlagung der Erbschaftssteuer. Zum Zeitpunkt der Anordnung der konkursamtlichen Liquidation ist das Inventarisationsverfahren häufig jedoch bereits weit fortgeschritten oder gar abgeschlossen. Die entsprechenden Dokumente sind nach erfolgter Zustellung von Kopien (siehe nachfolgende Ziffer) zu archivieren.

2.5.6.1 Zustellung

- an das Kantonale Steueramt
 - Verfügung des Bezirksgerichtspräsidiums über die Anordnung einer konkursamtlichen Liquidation (um unnötige Postsendungen zu vermeiden, können die gesammelten Fälle periodisch, mindestens aber einmal pro Monat, sofern erledigte Fälle vorhanden, zugestellt werden)
 - Sofern die verstorbene Person in einem anderen Kanton (nicht Ausland) Liegenschaften besass, sind zusätzlich das Erbenverzeichnis und aus der unterjährigen Steuererklärung Kopien der ersten Seite (Personalien), der Rückseite (Vermögensübersicht) und des Liegenschaftenverzeichnisses beizubringen. Das Kantonale Steueramt wird die notwendigen Steuermeldungen an die betroffenen Kantone vornehmen.
- an die zuständige Amtsstelle des Konkursamts Aargau (bei Bedarf)
 - relevante Dokumente (idealerweise ein Inventar, soweit sich dessen Ausfertigung aufwandmässig rechtfertigen lässt).

Keinesfalls haben die ausschlagenden Erbinnen und Erben Anrecht auf ein Steuerinventar, da sie ihre Erbenstellung mit der Ausschlagung verwirkt haben.

2.5.6.2 Aktivenüberschuss

Ergibt die konkursamtliche Liquidation einen Aktivenüberschuss, so gelangt dieser gemäss Art. 573 Abs. 2 ZGB an die ausschlagenden Erbinnen und Erben, wie wenn keine Ausschlagung stattgefunden hätte. In diesen Fällen erstattet das zuständige Konkursamt Meldung an das Kantonale Steueramt. Damit ist gewährleistet, dass allfällige Steuerpflichten erkannt werden. Die Ausfertigung der Veranlagung obliegt dem Kantonalen Steueramt, die Eröffnung erfolgt durch die Inventurbehörde.